

BGer 5F 14/2022 vom 1. Juni 2022

Bundesgericht, 2022-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_14_2022

FR: TF 5F 14/2022 du 1 juin 2022

IT: TF 5F 14/2022 del 1 giugno 2022

Regeste

Revision gegen das Urteil 5A_298/2022 des Schweizerischen Bundesgerichts vom 28. April 2022 | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Revision kann nur aus einem der in Art. 121 ff. BGG abschliessend genannten Gründe verlangt werden. Das Gesuch muss einen solchen anrufen oder zumindest Vorbringen enthalten, die konkret auf einen gesetzlichen Revisionsgrund hinweisen, denn auch für die Revision gelten die in Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG genannten Anforderungen. Es ist deshalb in gedrängter Form darzulegen, inwiefern einer der in Art. 121 ff. BGG genannten Revisionsgründe bzw. eine entsprechende Rechtsverletzung vorliegen soll. Hingegen kann die Revision nicht dazu dienen, die Rechtslage erneut zu diskutieren und eine Wiedererwägung des strittigen bundesgerichtlichen Entscheides zu verlangen (Urteile 5F_8/2019 vom 13. September 2019 E. 2; 5F_24/2021 vom 20. Januar 2022 E. 4; 5F_11/2022 vom 25. April 2022 E. 2).

E. 2

Weder nennt die Gesuchstellerin einen Revisionsgrund noch macht sie Ausführungen, welche einen solchen nahelegen könnten. Vielmehr beschränkt sie sich auf Kritik, welche sie bereits in ihrer Beschwerde vorgetragen hatte, indem sie geltend macht, es habe gar kein gültiges Anfechtungsobjekt gegeben und insofern liege ein Verfahrensfehler vor; ferner hält sie erneut fest, es sei Fakt, dass C._____ am 10. Februar 2022 eine Vollmacht ausgestellt habe und die Beistandschaft erst später errichtet worden sei. Ebenso wenig wird in Bezug auf die Höhe der im Urteil 5A_298/2022 erhobenen Gerichtskosten ein Revisionsgrund vorgebracht, geschweige denn begründet, wenn festgehalten wird, diese würden auf reiner Überheblichkeit beruhen.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf das Revisionsgesuch mangels Nennung eines Revisionsgrundes und mangels einer hinreichenden Begründung nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.